

sonen sind inzwischen wegen Wirtschaftsverbrechen rechtskräftig verurteilt worden. Bei der vertretungsweise ausgeübten Kontrolltätigkeit trat der Angeklagte gegen gewisse Mißstände im Fleischwarenwerk auf, z. B. besonders gegen das Trinken von Alkohol während und nach der Arbeitszeit. Andere Unregelmäßigkeiten duldete er jedoch; so war er z. B. an dem zu dieser Zeit allgemein üblichen Verzehr von Wurstwaren bei seinen Besuchen beteiligt. Der Angeklagte kaufte auch häufig die von seiner Familie benötigten Fleisch- und Wurstwaren direkt im Werk, was zu dieser Zeit gestattet war. Soweit der inzwischen verurteilte R. die Fleischpakete selbst zurechtmachte, hat er dem Angeklagten unaufgefordert zusätzliche Fleischmengen ohne Bezahlung mit eingepackt. Der Angeklagte hat die Zuwendungen stillschweigend hingenommen, sie allerdings meistens erst zu Hause bemerkt. Nach einiger Zeit untersagte er dem Verurteilten R. die Fleischzuwendungen. Der Angeklagte hat insgesamt etwa 40 bis 50 kg Fleisch- und Wurstwaren ohne Bezahlung erhalten.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation dieses Urteils wegen gröblich unrichtigen Strafausspruchs beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n ;

Die vom Kreisgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind im wesentlichen richtig. Auch die rechtliche Würdigung der Handlungsweise des Angeklagten als Hehlerei gem. § 259 StGB ist nicht zu beanstanden. Die mit der bedingten Verurteilung zu sechs Monaten Gefängnis vorgenommene Festsetzung einer Bewährungszeit von drei Jahren ist jedoch im Verhältnis zur Tat und zur Persönlichkeit des Täters gröblich unrichtig.

Da die Bewährungszeit ein untrennbarer Bestandteil der bedingten Verurteilung ist, muß die Bemessung ihrer Dauer mitbestimmend bei der Prüfung der Gerechtigkeit der Strafe sein. Ebenso wie die Höhe der bedingten Strafe bestimmt sich auch die Dauer der Bewährungszeit nach den objektiven Feststellungen der strafbaren Handlung, also insbesondere nach der Schwere und der Intensität der Tat, wie auch nach den subjektiven Umständen, nämlich dem Grad der Schuld, den Motiven des Täters sowie nach dem Verhältnis zwischen der strafbaren Handlung und der sonstigen gesellschaftlichen Haltung des Angeklagten. Die Dauer der Bewährungszeit, für die nach § 1 StEG der Rahmen von einem Jahr bis zu fünf Jahren zur Verfügung steht, hängt davon ab, welcher Zeitraum unter Berücksichtigung der konkreten Feststellungen erforderlich ist, um die Erziehung des Täters zur Beseitigung der für die Straftat maßgeblichen Ursachen zu erreichen. Eine zu kurz bemessene Bewährungszeit kann den Erziehungserfolg erheblich in Frage stellen; eine zu lange, in grobem Maße unrichtige Dauer der Bewährungszeit dagegen kann sich als ein ernsthaftes Hemmnis in den Beziehungen zwischen dem Verurteilten und der Gesellschaft erweisen. Sie belastet den Verurteilten erheblich, was mit dem Ziel und der Wirksamkeit des Strafverfahrens nicht im Einklang steht.

Wie der Sachverhalt ausweist, hat der Angeklagte keine eigene Initiative zur Erlangung von Vorteilen aufgewandt und die Fortsetzung der ihm unaufgefordert gewährten Zuwendungen selbst unterbunden, als sie noch kein erhebliches Ausmaß angenommen hatten. Die Festsetzung einer längeren Bewährungszeit ist somit allein aus der objektiven Schwere der Tat nicht gerechtfertigt. Noch viel weniger ergibt sich eine solche Notwendigkeit aus den für die Beurteilung des Angeklagten maßgeblichen persönlichen Umständen. Seine bisherige Haltung zu seinen gesellschaftlichen Pflichten war nach den Feststellungen des Kreisgerichts vorbildlich; seine Einsatzbereitschaft und sein Fleiß waren beispielgebend

und wurden durch dreimalige Auszeichnung als Aktivist in besonderem Maße anerkannt. Unter diesen Umständen hätte eine Bewährungszeit, die an der untersten Grenze liegt, nämlich von einem Jahr, voll ausgereicht.

Die Nachprüfung des Strafverfahrens durch das Präsidium des Bezirksgerichts hat ergeben, daß über den gestellten Antrag hinaus erhebliche Zweifel bestehen, ob eine Bestrafung des Angeklagten überhaupt noch notwendig ist. Beim Ausspruch der bedingten Verurteilung ist das Kreisgericht davon ausgegangen, daß der Angeklagte auf Grund seiner Kontrollfunktion in besonderem Maße verpflichtet war, jede Unredlichkeit und Disziplinlosigkeit zu unterbinden. Das Kreisgericht hat jedoch die Umstände, unter denen es zu der Pflichtverletzung gekommen ist, zwar im Sachverhalt richtig festgestellt, bei der Entscheidung im Strafausspruch aber nicht mit der notwendigen Sorgfalt gewürdigt. Es hat insbesondere versäumt, die Anwendung des § 9 Ziff. 2 StEG zu prüfen.

§ 9 Ziff. 2 StEG ist auf solche Täter anzuwenden, die bereits selbst die richtigen Lehren aus der Straftat gezogen haben, indem sie durch konkretes Verhalten zu erkennen geben, daß für die Zukunft diese oder ähnliche Handlungen bei ihnen ausgeschlossen sind. Diese durch freiwilligen Entschluß zustande gekommene Wandlung muß deshalb in unmittelbarer Beziehung zur Straftat stehen. Solche tatbezogenen Anhaltspunkte ergeben sich beim Angeklagten schon aus der Feststellung, daß er sich aus eigenem Verantwortungsbewußtsein weitere Zuwendungen durch den Verurteilten R. verboten hat, als diese noch nicht erheblich waren. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte infolge seiner nur gelegentlichen dienstlichen Beziehungen keine Kenntnis von den Fleischverschiebungen im Konsumfleischereiwerk hatte, an denen die Verurteilten R. und P. wesentlich beteiligt waren.

Gerade weil sich der Angeklagte schon immer vorbildlich für die gesellschaftliche Entwicklung eingesetzt hat, dürfen die Anforderungen an das Vorhandensein einer grundlegenden Wandlung bei ihm nicht überspitzt werden. Neben dieser den Wandlungsprozeß bereits kennzeichnenden Handlungsweise des Angeklagten vor der Tat hat er sich nach den allerdings nicht näher ausgeführten Feststellungen im Urteil des Kreisgerichts auch nach der Aufdeckung seiner Straftat vorbildlich verhalten. In der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Kreisgericht diese Feststellungen zu präzisieren und dazu das jetzige Arbeitskollektiv einzubeziehen haben. Es wird dabei sorgfältig zu prüfen haben, ob bei dem Angeklagten gem. § 9 Ziff. 2 StEG von Bestrafung abgesehen werden kann.

§ 49 StVO.

1. Die erneute Straffälligkeit eines bedingt Verurteilten verlangt eine besonders gewissenhafte Prüfung seiner Entwicklung seit der ersten Bestrafung sowie der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der neuen Straftat.

2. Bei erneuter, insbesondere gleichartiger Straffälligkeit kann — unter Berücksichtigung der Schwere der Tat — eine Freiheitsstrafe dann gerechtfertigt sein, wenn es beim Täter an ernsthaften Bemühungen zur Selbsterziehung fehlt und die erneute Straftat Ausdruck seiner Unbelehrbarkeit oder grober Leichtfertigkeit ist.

3. Zur Anwendung kurzer Freiheitsstrafen bei erneuter Straffälligkeit nach § 49 StVO.

BG Schwerin, Ur. des Präsidiums vom 4. März 1964 — Kass. S 1/64.